

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1967

Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 18. August 1967

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
1. 8. 67	Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz)	125
1. 8. 67	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	126
1. 8. 67	Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg	127
1. 8. 67	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG)	128
18. 7. 67	Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für die Errichtung eines Hauptpostgebäudes in Stuttgart	128
18. 7. 67	Bekanntmachung der Landesregierung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Amtshaftung gegenüber Angehörigen des Königreichs Dänemark und des Königreichs Norwegen	128
14. 7. 67	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Zweiten Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	129
24. 7. 67	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien	129
26. 7. 67	Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über den Vorbereitungsdienst und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien	129
25. 7. 67	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg	139
14. 7. 67	Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Naturschutzgebiet »Hülbe am Märtelesberg« auf Markung Gnannenweiler, Gemeinde Steinheim am Albuch, Landkreis Heidenheim	139
	Hinweis	140
	Verkündungen im Staatsanzeiger	140
	Berichtigung	140

Gesetz

über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz)

Vom 1. August 1967

Der Landtag hat am 20. Juli 1967 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien, die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten. Die Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 1,50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Landtagswahl insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).

(2) Das Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 2,5 vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(3) Der Anteil an dem Wahlkampfkostenpauschale (Erstattungsbetrag) bemißt sich nach dem Verhältnis der im Land erreichten Stimmen.

§ 2

Erstattungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung des Erstattungsbetrages (Anteils an dem Wahlkampfkostenpauschale) ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt und ausgezahlt. Abschlagszahlungen nach nach § 3 sind anzurechnen und, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen, zurückzuzahlen.

§ 3

Abschlagszahlungen

(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Die Abschlagszahlungen dürfen im zweiten Jahr der Wahlperiode des Landtags 10 vom Hundert, im dritten Jahr 15 vom Hundert und im vierten Jahr 35 vom Hundert des Erstattungsbetrages nicht übersteigen.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich beim Präsidenten des Landtags einzureichen.

(3) Endet die Wahlperiode des Landtags vorzeitig, so hat der Präsident des Landtags vor der Landtagswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe zu gewähren, daß sie 60 vom Hundert der Erstattungsbeträge nicht übersteigen dürfen.

§ 4

Pflicht zur Rechenschaftslegung

Der Präsident des Landtags darf Zahlungen nach §§ 1 bis 3 nicht leisten, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht eingereicht worden ist.

§ 5

Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Die nach §§ 1 und 3 erforderlichen Mittel sind im Staatshaushaltsplan des Landes – Einzelplan 01: Landtag – auszubringen.

(2) Der Landesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes erstattet hat.

§ 6

Übergangsvorschrift für die Landtagswahl 1968

(1) Für die Landtagswahl 1968 sind den Parteien, die bei der vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht haben, die den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 entsprechen haben, auf Antrag noch vor der Landtagswahl Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des Erstattungsbetrags zu gewähren.

(2) Die Vorschrift des § 4 findet auf die Kostenerstattung für die Landtagswahl 1968 keine Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
STUTTGART, den 1. August 1967

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRAUSE

In Vertretung des Ministerpräsidenten

DR. HAHN DR. SCHIELER LEIBFRIED
SCHÜTTLER DR. SEIFRIZ

Gesetz

**zur Ausführung des Gesetzes über die
unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und
Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen
Behinderten im Nahverkehr**

Vom 1. August 1967

Der Landtag hat am 20. Juli 1967 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Land erstattet den Unternehmen für die Personenbeförderung

- a) die Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978) – UnBefG – genannten Blinden und Körperbehinderten entstehen,
- b) 50 vom Hundert der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UnBefG genannten Verfolgten entstehen.

Die Erstattung erfolgt nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr.

(2) Erstreckt sich ein Nahverkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so wird der Erstattung nur der Teil der Fahrgeldeinnahmen zugrunde gelegt, der dem auf Baden-Württemberg entfallenden Anteil der Wagen- oder Schiffskilometer entspricht.

§ 2

(1) Der Vomhundertsatz nach § 1 wird vom Arbeits- und Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Innenmini-

sterium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Der Vomhundertsatz für das Kalenderjahr 1966 bemißt sich nach dem in § 4 Abs. 2 UnBefG für das Kalenderjahr 1966 bestimmten Vomhundertsatz entsprechend dem Verhältnis der Zahl der am 31. Dezember 1966 an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG zu der Zahl der an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UnBefG ausgegebenen amtlichen Ausweise.

(3) Der Vomhundertsatz für die Kalenderjahre 1967 und 1968 bemißt sich nach dem in § 4 Abs. 2 UnBefG für das Kalenderjahr 1967 bestimmten Vomhundertsatz entsprechend dem Verhältnis der Zahl der am 31. Dezember 1966 an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG zu der Zahl der an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UnBefG ausgegebenen amtlichen Ausweise.

(4) Für die folgenden Zweijahreszeiträume sind die Vomhundertsätze auf der Grundlage des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 entsprechend der Veränderung der Zahl der an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG ausgegebenen amtlichen Ausweise zu bestimmen. Maßgebend ist die Zahl der am letzten Tag des vorhergegangenen Zweijahreszeitraumes ausgegebenen amtlichen Ausweise.

(5) Die Vomhundertsätze sind auf ganze Hundertstel abzurunden.

§ 3

(1) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am 30. Juni für das vorangegangene Jahr zu stellen.

(2) Die Unternehmen erhalten ab 1967 auf Antrag für das laufende Kalenderjahr in Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages Abschlagszahlungen, die je zur Hälfte am 15. Juli und 15. Dezember gezahlt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Antrag auf Fahrgelderstattung für das Kalenderjahr 1966 spätestens am 30. September 1967 zu stellen. Die Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr 1967 werden abweichend von Absatz 2 je zur Hälfte am 15. Oktober und 15. Dezember gezahlt.

§ 4

(1) Über Erstattungsanträge nach § 3 entscheidet das Regierungspräsidium, das die nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderliche Genehmigung erteilt hat.

(2) Ist eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz nicht von einer Behörde des Landes erteilt worden

oder bedarf es einer solchen Genehmigung nicht, ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk der Nahverkehr betrieben wird. Wird in diesen Fällen der Nahverkehr in mehreren Regierungsbezirken betrieben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ausgangspunkt des Nahverkehrs; im Zweifel bestimmt das Arbeits- und Sozialministerium das zuständige Regierungspräsidium.

§ 5

Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterliegen die Unternehmen für die Personenbeförderung hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflicht nach § 1 UnBefG der Aufsicht der nach § 4 zuständigen Behörde.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.
STUTTGART, den 1. August 1967

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRAUSE

In Vertretung des Ministerpräsidenten

DR. HAHN DR. SCHIELER LEIBFRIED

SCHÜTTLER DR. SEIFRIZ

Gesetz

zur Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Vom 1. August 1967

Der Landtag hat am 20. Juli 1967 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »innerhalb eines Regierungsbezirks« gestrichen.
- b) In § 54 Abs. 3 wird der Satzteil », auch wenn sie in verschiedenen Regierungsbezirken liegen,« gestrichen.
2. § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Liegen die beitragspflichtigen Gemeinden im Bezirk verschiedener höherer Wasserbehörden, so bestimmt die oberste Wasserbehörde die zuständige höhere Wasserbehörde.«
3. § 67 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Beiträge, die eine Gemeinde oder ein Dritter nach Satz 1 zum Ausbauraufwand des Landes zu leisten hat, setzt die Behörde fest, die über den Ausbau entscheidet.«

4. § 68 erhält folgende Fassung:

»§ 68

Aufwendungsersatz

Soweit Maßnahmen im Zuge des Ausbaus eines Gewässers erster Ordnung auch den besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen, hat diese die hierfür entstehenden Aufwendungen zu tragen. Für diese Aufwendungen gilt § 67 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.«

5. § 69 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

6. § 72 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Liegen die beitragspflichtigen Gemeinden im Bezirk verschiedener höherer Wasserbehörden, so bestimmt die oberste Wasserbehörde die zuständige höhere Wasserbehörde.«

Artikel 2

Auf Gemeindebeiträge, die noch aufgrund von in Artikel 1 aufgehobenen Vorschriften zu leisten sind, findet § 56 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg weiterhin Anwendung.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

STUTTGART, den 1. August 1967

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRAUSE

In Vertretung des Ministerpräsidenten

DR. HAHN DR. SCHIELER LEIBFRIED
SCHÜTTLER DR. SEIFRIZ

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG)

Vom 1. August 1967

Der Landtag hat am 20. Juli 1967 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges. Bl. S. 235) in der Fassung der Gesetze vom 29. März 1966 (Ges. Bl. S. 47), vom 20. Dezember 1966 (Ges. Bl. S. 262) und vom 24. Mai 1967 (Ges. Bl. S. 73) wird wie folgt geändert:

In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »31. August« durch die Worte »31. Oktober« ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1967 in Kraft.

STUTTGART, den 1. August 1967

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRAUSE

In Vertretung des Ministerpräsidenten

DR. HAHN DR. SCHIELER LEIBFRIED
SCHÜTTLER DR. SEIFRIZ

Verordnung der Landesregierung

über die Zwangsenteignung für die Errichtung eines Hauptpostgebäudes in Stuttgart

Vom 18. Juli 1967

Auf Grund von Art. 2 und 38 des Württ. Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 446) in der Fassung vom 18. Juli 1933 (Reg. Bl. S. 331) wird verordnet:

Für die nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 14. April 1966, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 84 vom 4. Mai 1966, zulässige Enteignung der Grundstücke Huberstraße 4 und Huberstraße 2 / Schloßstraße 16 und 16a in Stuttgart zum Zweck der Errichtung eines Hauptpostgebäudes durch die Deutsche Bundespost wird das vereinfachte Verfahren gemäß Art. 38 ff. des Württ. Zwangsenteignungsgesetzes für zulässig erklärt.

Der Unternehmer wird im Enteignungsverfahren durch den Präsidenten der Oberpostdirektion Stuttgart vertreten. Zur Enteignungsbehörde wird das Bürgermeisteramt der Stadt Stuttgart bestimmt.

STUTTGART, den 18. Juli 1967

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER ANGSTMANN DR. SCHWARZ
LEIBFRIED SCHÜTTLER DR. SEIFRIZ

Bekanntmachung der Landesregierung

über die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Amtshaftung gegenüber Angehörigen des Königreichs Dänemark und des Königreichs Norwegen

Vom 18. Juli 1967

Auf Grund von § 7 des Preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtver-

letzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsammlung S. 691) wird für die Landkreise Hechingen und Sigmaringen bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Königreichs Dänemark und des Königreichs Norwegen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

STUTTGART, den 18. Juli 1967

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	ANGSTMANN	DR. SCHWARZ
LEIBFRIED	SCHÜTTLER	DR. SEIFRIZ

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Zweiten Verordnung der
Landesregierung über die Zuständigkeit von
Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz**

Vom 14. Juli 1967

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf Grund von Ermächtigungen in Bundesgesetzen vom 30. Januar 1962 (Ges. Bl. S. 5) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 10. Oktober 1961 (Ges. Bl. S. 338) wird wie folgt gefaßt:

»Die Befugnisse zur Gewährung eines Härteausgleichs in Fällen, in denen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung ein Ausgleich nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes allgemein zugelassen worden ist, werden den Landkreisen und Stadtkreisen übertragen.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Juli 1967

KRAUSE

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung über die
Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an
Gymnasien und über die Wissenschaftliche
Prüfung für das Lehramt an der Unter- und
Mittelstufe der Gymnasien**

Vom 24. Juli 1967

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges. Bl. S. 89) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

In § 20 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien vom 6. Juni 1966 (Ges. Bl. S. 101) werden die Worte »am Studienseminar« gestrichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Juli 1967

DR. HAHN

**Verordnung des Kultusministeriums
über den Vorbereitungsdienst und die
Pädagogische Prüfung für das Lehramt an
Gymnasien und über den Vorbereitungsdienst
und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt
an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien**

Vom 26. Juli 1967

Auf Grund von § 17 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges. Bl. S. 89) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Abschnitt I

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien

§ 1

Zweck des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll den Studienreferendar in den Beruf des Lehrers und Erziehers am Gymnasium einführen und ihn mit den Aufgaben und Arbeitsweisen aller Klassenstufen dieser Schulart vertraut machen.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung ins Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nach seiner Persönlichkeit für das Lehramt an Gymnasien geeignet erscheint,
3. über die für das Lehramt an Gymnasien erforderliche körperliche Eignung verfügt,
4. nicht älter als 32 – als Schwerbeschädigter nicht älter als 40 – Jahre ist,
5. die Wissenschaftliche oder die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer zugelassenen Fächer-
verbindung bestanden hat.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn seit Ablegung der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mehr als drei Jahre verstrichen sind.

(3) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag des Kultusministeriums Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 zulassen.

(4) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung kann vom Kultusministerium anerkannt werden, wenn sie einer der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Prüfungen entspricht.

§ 3

Zulassungsbehörde

Zulassungsbehörde ist das Oberschulamt des Regierungsbezirks, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat, bei Bewerbern, die den Vorbereitungsdienst in einem anderen Regierungsbezirk ableisten wollen, und bei Bewerbern, die ihren Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg haben, das Kultusministerium.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bei der Zulassungsbehörde zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Personalbogen nach Vordruck und zwei Paßbilder aus neuester Zeit,
3. das Zeugnis, das zum allgemeinen Hochschulstudium berechtigt,
4. das Zeugnis der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis neuen Datums mit Röntgenbefund der Lunge,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
7. die Geburts- und gegebenenfalls die Heiratsurkunde,
8. eine Staatsangehörigkeitsurkunde oder eine Urkunde

über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes,

9. eine Erklärung des Bewerbers über seinen Wohnsitz,
10. eine Erklärung des Bewerbers, ob er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn wegen einer solchen Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder war,
11. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
12. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits in einem anderen Bundesland oder bei einer anderen Zulassungsbehörde einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder an einem Vorbereitungsdienst teilgenommen hat.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird von der Zulassungsbehörde ausgesprochen. Sie wird unwirksam, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht zu dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt antritt. Wenn triftige Gründe vorliegen, kann das Kultusministerium eine geringfügige Überschreitung des Termins zulassen.

(2) Aus der Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann kein Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Dienst hergeleitet werden.

(3) Die zugelassenen Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Studienreferendaren ernannt.

§ 6

Ausbildungsstätten

(1) Der Vorbereitungsdienst wird an einem Seminar für Studienreferendare des Regierungsbezirks abgeleistet, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Die Zuweisung erfolgt durch das Oberschulamt.

(2) Bewerber, die ihren Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg haben, werden vom Kultusministerium einem Seminar für Studienreferendare zur Ausbildung zugewiesen.

(3) Das Kultusministerium kann Bewerber einem anderen als in Abs. 1 bezeichneten Seminar für Studienreferendare zuweisen und in besonders begründeten Fällen den Übertritt von einem Seminar für Studienreferendare in ein anderes während des Vorbereitungsdienstes genehmigen.

- (4) Seminare für Studienreferendare befinden sich
1. im Regierungsbezirk Nordwürttemberg in Esslingen und Stuttgart,
 2. im Regierungsbezirk Nordbaden in Heidelberg und Karlsruhe,
 3. im Regierungsbezirk Südbaden in Freiburg,
 4. im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern in Rottweil und Tübingen.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Das Kultusministerium kann auf den Vorbereitungsdienst Zeiten einer anderen pädagogischen Ausbildung oder erfolgreichen pädagogischen Tätigkeit bis zu einem Jahr anrechnen.
- (3) Hat der Studienreferendar die Pädagogische Prüfung nicht bestanden (§ 27), so wird der Vorbereitungsdienst um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert.

§ 8

Grundsätze der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung umfaßt
 1. Vorlesungen und Übungen in Pädagogik, Psychologie und Soziologie, in Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer des Bewerbers, in Schulrecht und Beamtenrecht;
 2. eine Einführung in das Leben der Schule und in die Unterrichtspraxis.
- (2) Der Studienreferendar nimmt mindestens für die Dauer eines Jahres (drei Tertiale) an den Vorlesungen und Übungen des Seminars für Studienreferendare teil.
- (3) Die praktische Ausbildung der Studienreferendare erfolgt an öffentlichen Gymnasien. Das Oberschulamt kann genehmigen, daß ein Teil der praktischen Ausbildung an einem staatlich anerkannten privaten Gymnasium abgeleistet wird.
- (4) Das Oberschulamt teilt die Studienreferendare im Benehmen mit dem Direktor des Seminars für Studienreferendare den Schulen zu.
- (5) Der Studienreferendar ist verpflichtet, während der in Abs. 2 bestimmten Zeit bis zu acht Stunden wöchentlich, während der übrigen Zeit bis zu vierzehn Stunden wöchentlich unter Anleitung von Fachlehrern zu unterrichten. Sein Unterricht soll sich auf alle Fächer, in denen er die Wissenschaftliche oder die Künstlerische Prüfung abgelegt hat, und alle Stufen des Gymnasiums erstrecken.

§ 9

Leitung der Ausbildung

- (1) Der Direktor des Seminars für Studienreferendare ist für die gesamte Ausbildung der Studienreferendare verantwortlich und ist Vorgesetzter der Studienreferendare während des ganzen Vorbereitungsdienstes.
- (2) Der Direktor des Seminars für Studienreferendare hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Er leitet die pädagogisch-theoretische Ausbildung der Studienreferendare, berät sie und unterrichtet sich über den Stand ihrer Ausbildung,
 2. er stellt in Zusammenarbeit mit den Fachleitern (§ 10) die Ausbildungspläne für die einzelnen Fächer auf,
 3. er hält Verbindung mit den Schülern, an denen die Studienreferendare unterrichten.

§ 10

Methodisch-didaktische Ausbildung

- (1) Die methodisch-didaktische Ausbildung in den einzelnen Fächern obliegt den Fachleitern.
- (2) Die Fachleiter haben folgende Aufgaben:
 1. Sie führen die Studienreferendare ihrer Fachrichtung in Vorlesungen und Übungen in die Didaktik und Methodik ihrer Fächer ein;
 2. sie besuchen die Studienreferendare ihrer Fachrichtung im Unterricht, besprechen mit ihnen die gehörten Unterrichtsstunden und führen ihnen Einzelstunden oder zusammenhängenden Unterricht vor.

§ 11

Praktische Ausbildung

Die schulpraktische Ausbildung regelt – im Einvernehmen mit dem Direktor des Seminars für Studienreferendare – grundsätzlich der stellvertretende Schulleiter. Er führt die Studienreferendare ins Schulleben ein, berät sie und sorgt dafür, daß sie Gelegenheit haben, in ihren Fächern auf allen Klassenstufen bei geeigneten Lehrern Unterricht zu besuchen und selbständig Unterricht zu erteilen. Nach Abschluß des Ausbildungsabschnittes legt er dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes und dem Direktor des Seminars für Studienreferendare je eine Beurteilung der ihm anvertrauten Studienreferendare vor.

§ 12

Krankheit während des Vorbereitungsdienstes

Durch Krankheit oder sonstige schwerwiegende Gründe versäumte Ausbildungszeit muß nachgeholt werden, wenn

sie einen Monat im Jahr übersteigt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 13

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Studienreferendar ist unter Widerruf seines Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er

1. dies beantragt,
2. sich ohne zwingenden Grund nicht rechtzeitig zur Prüfung meldet,
3. sich durch seine Führung als unwürdig erweist,
4. sich in solchem Maße als ungeeignet für das Amt des Lehrers und Erziehers an Gymnasien erweist, daß er nicht länger im Unterricht verwendet werden kann, oder
5. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Abschnitt II

Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

§ 14

Zweck der Prüfung

In der Pädagogischen Prüfung soll der Studienreferendar zeigen, daß er den Aufgaben eines Lehrers an Gymnasien auf allen Klassenstufen gewachsen ist.

§ 15

Prüfungsbehörde

(1) Zur Durchführung der Pädagogischen Prüfung wird beim Kultusministerium ein Pädagogisches Prüfungsamt errichtet. Vorsitzender des Prüfungsamtes ist der Leiter der Abteilung Gymnasien des Kultusministeriums.

(2) Bei den Oberschulämtern in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen werden Außenstellen des Prüfungsamtes errichtet, die von je einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.

(3) Dem Prüfungsamt gehören Vertreter der Unterrichtsverwaltung, die die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, die Direktoren der Seminare für Studienreferendare, die Fachleiter und Lehrbeauftragte der Seminare an.

(4) Die Stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vertreter der Unterrichtsverwaltung werden vom Kultusministerium auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(5) Die Stellvertretenden Vorsitzenden bilden aus Mitgliedern des Prüfungsamtes die erforderlichen Prüfungsaus-

schüsse, denen je ein Vertreter der Unterrichtsverwaltung als Vorsitzender und der Direktor des jeweiligen Seminars für Studienreferendare oder sein Stellvertreter sowie die für die Ausbildung des Studienreferendars verantwortlichen Fachleiter und Lehrbeauftragte am Seminar angehören.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Prüfung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16

Zulassungsgesuch

Die Meldung zur Pädagogischen Prüfung muß zu Beginn der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Das Zulassungsgesuch ist über den Direktor des Seminars für Studienreferendare an die zuständige Außenstelle des Prüfungsamtes zu richten. Dabei ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr anzuschließen.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet – gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes – über die Zulassung und benachrichtigt den Bewerber.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Studienreferendar am Vorbereitungsdienst nicht ordnungsgemäß teilgenommen hat.

§ 18

Art und Umfang der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung umfaßt folgende Teile:

1. eine schriftliche Prüfungsarbeit (§ 19),
2. eine mündliche Prüfung (§ 20),
3. Lehrproben (§ 21).

§ 19

Schriftliche Prüfungsarbeit

(1) In der schriftlichen Arbeit soll der Studienreferendar zeigen, daß er in der Lage ist, seine wissenschaftlichen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und theoretisch-pädagogischen Hinsichten auf Gegenstände der Erziehung und des Unterrichts anzuwenden. Die Arbeit soll in der Regel aus der Unterrichtstätigkeit des Studienreferendars hervorgehen.

(2) Die Aufgabe für die schriftliche Prüfungsarbeit wählt der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Leiter des

Seminars für Studienreferendare und einem seiner Fachleiter. Für die Ausarbeitung stehen zwei Monate zur Verfügung.

(3) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung anzuschließen, daß der Verfasser sie selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln ausgeführt hat.

(4) Die Arbeit ist vor Beginn der mündlichen Prüfung in doppelter Fertigung dem Direktor des Seminars für Studienreferendare abzuliefern. Der Zeitpunkt der Ablieferung wird vom Prüfungsamt festgesetzt.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt zunächst durch den Fachleiter, sodann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem die Beurteilung des Erstkorrektors mitgeteilt wird. Einigen sich die beiden Gutachter nicht, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsamtes die endgültige Note fest.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet im letzten Tertial des Vorbereitungsdienstes statt. Den Zeitpunkt setzt der Stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsamtes fest.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter geleitet; außer dem Prüfer bzw. den Prüfern nimmt mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses als Beisitzer an der Prüfung teil. Sie dauert insgesamt etwa eine Stunde und umfaßt folgende Gebiete:

1. Pädagogik und Psychologie mit folgenden Anforderungen:

Verständnis für die grundlegenden Fragen der Erziehung und des Unterrichts und für die Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft,

Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Erziehungs- und Bildungswesens, vor allem des Gymnasiums,

auf das Studium von Originalwerken gegründete Kenntnis eines Hauptvertreters der Erziehungswissenschaft oder eines wichtigeren pädagogischen oder didaktischen Problems,

Einblick in die neuere jugendpsychologische Forschung, insbesondere in die Entwicklungspsychologie und die Psychologie des Lernens und Lehrens,

Einblick in die Jugendsoziologie.

2. Didaktik und Methodik der Fächer, in denen der Studienreferendar die Wissenschaftliche oder die Künstlerische Prüfung abgelegt hat, mit folgenden Anforderungen:

Kenntnis der Unterrichtsziele und -verfahren und der wichtigsten methodisch-didaktischen Literatur in den Studienfächern des Studienreferendars.

(3) Die Ergebnisse in den beiden Gebieten der mündlichen Prüfung werden in einer Note zusammengefaßt.

(4) Kann sich der Prüfungsausschuß nicht einigen, so wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß festgesetzt.

(5) Im Anschluß an jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsgegenstände und die Einzelergebnisse des Bewerbers festgehalten werden. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 21

Lehrproben

(1) Der Fachleiter besucht den Studienreferendar nach der Meldung zur Prüfung in wenigstens zwei Unterrichtsstunden des von ihm vertretenen Faches, die möglichst auf verschiedenen Klassenstufen erteilt werden, und gibt darüber Beurteilungen zu den Prüfungsakten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses besucht den Studienreferendar nach der Meldung zur Prüfung in wenigstens zwei Unterrichtsstunden, die in verschiedenen Fächern erteilt werden sollten, und gibt Beurteilungen darüber zu dessen Prüfungsakten. Er kann einen weiteren Vertreter der Unterrichtsverwaltung, der dem Prüfungsamt angehört, beiziehen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

§ 22

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,

ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten (halbe Noten) sind zulässig.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer der folgenden Noten zusammengefaßt:

mit Auszeichnung bestanden	für besonders hervorragende Leistungen,
gut bestanden	für erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen,
befriedigend bestanden	für über dem Durchschnitt liegende Leistungen,
bestanden	für Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen,
nicht bestanden	für Leistungen mit erheblichen Mängeln und völlig unbrauchbare Leistungen.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

§ 23

Ermittlung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses

(1) Das Prüfungsamt bildet in einer Schlußsitzung auf Grund der Beurteilungen, die über die Lehrproben vorliegen, und auf Grund des Urteils der ausbildenden Schule (§ 11) eine Note über die Lehrbefähigung.

(2) Auf Grund der Noten für

1. die schriftliche Prüfungsarbeit,
2. die mündliche Prüfung,
3. die Lehrbefähigung,

wird die Note für das Gesamtergebnis ermittelt.

Hierbei kommt der Lehrbefähigung ausschlaggebende Bedeutung zu.

(3) Der Studienreferendar hat die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden, wenn seine Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen wenigstens »ausreichend« sind.

(4) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die beteiligten Ausschußvorsitzenden oder deren Stellvertreter anwesend sind. Stimmberechtigt sind bei den Entscheidungen des Prüfungsamtes außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die an der Prüfung des Studienreferendars beteiligten Mitglieder des Prüfungsamtes. Das Prüfungsamt entscheidet durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Schlußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind

1. Ort, Tag und Dauer der Schlußsitzung,
2. Besetzung der beteiligten Prüfungsausschüsse,
3. Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung und Noten für die Lehrbefähigung,

4. Gesamtergebnis jeder Prüfung,

5. die Entscheidungen des Prüfungsamtes.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes und den Mitgliedern der beteiligten Prüfungsausschüsse zu unterschreiben.

§ 24

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Studienreferendar, das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Arbeit mit »ungenügend« bewertet, in schwereren Fällen der Bewerber von der ganzen Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt im letzteren Fall als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Studienreferendar es unternimmt, das Ergebnis der mündlichen Prüfung oder der Lehrproben durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorgelegen haben, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und entweder ein geringeres Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 25

Rücktritt von der Prüfung und Unterbrechung der Prüfung

(1) Tritt ein Studienreferendar nach seiner Zulassung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Studienreferendar durch Krankheit verhindert ist, die Prüfung abzulegen; ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden.

(3) Genehmigt der Vorsitzende des Prüfungsamtes eine Unterbrechung der Prüfung, so bleiben bereits abgelegte Teile der Prüfung gültig.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Anlage 1), das vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet und

mit dem Siegel des Kultusministeriums versehen ist. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag der Schlußsitzung eingetragen.

(2) Wer die Pädagogische Prüfung bestanden hat, darf die Berufsbezeichnung »Assessor des Lehramts« führen.

(3) Aus dem Bestehen der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien kann kein Anspruch auf Verwendung an einer öffentlichen Schule Baden-Württembergs hergeleitet werden.

(4) Ist die Prüfung nicht oder nur teilweise bestanden, wird der Studienreferendar vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich benachrichtigt.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Studienreferendare, die in einzelnen Teilen der Prüfung nicht mindestens »ausreichende« Leistungen erzielt haben, können diese Teile wiederholen.

(2) Den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bestimmt das Prüfungsamt in der Schlußsitzung. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach entsprechendem Vorbereitungsdienst (§ 7 Abs. 3) stattfinden. Der Beschluß ist dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift (§ 23 Abs. 5) aufzunehmen.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist bei derselben Außenstelle des Prüfungsamtes abzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann Ausnahmen zulassen.

§ 28

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Außenstelle des Prüfungsamtes.

§ 29

Bekanntgabe der Ergebnisse

Das Prüfungsamt gibt die Namen der Studienreferendare, die die Prüfung bestanden haben, im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt.

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien

§ 30

Zweck des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll den Gymnasiallehreranwärter in den Beruf des Lehrers und Erziehers auf der Unter- und

Mittelstufe des Gymnasiums einführen und ihn mit den Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Schulart und Stufe vertraut machen.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen, Meldung und Zulassung, Dauer des Vorbereitungsdienstes, Ausbildung, Entlassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien in einer zugelassenen Fächerverbindung bestanden hat (§ 20 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums vom 6. Juni 1966 – Ges. Bl. S. 101 –) und die in § 2 Abs. 1 Nr. 1–3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Bewerber dürfen beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst nicht älter als 30 Jahre, als Schwerbeschädigte nicht älter als 40 Jahre sein.

(2) Zulassungsbehörde ist das in § 3 bestimmte Oberschulamt.

Für das Zulassungsverfahren gelten § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die zugelassenen Bewerber werden unter Berufung ins Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Gymnasiallehreranwärtern ernannt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 6 und 8 bis 13 gelten mit der Maßgabe, daß die Gymnasiallehreranwärter nur für den Unterricht auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums ausgebildet werden. Der Gymnasiallehreranwärter nimmt für die Dauer eines Jahres (3 Tertiale) an den Vorlesungen und Übungen des Seminars für Studienreferendare teil.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert 4 Tertiale; an die Stelle des Zeitraums »ein Jahr« in § 7 Abs. 2 Satz 2 treten »acht Monate (2 Tertiale)«.

Abschnitt IV

Pädagogische Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien

§ 32

Zweck der Prüfung

(1) In der Pädagogischen Prüfung soll der Gymnasiallehreranwärter zeigen, daß er den Aufgaben eines Lehrers auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums gewachsen ist.

(2) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Gymnasiallehreranwärter die Befähigung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien. Er besitzt damit auch die Befähigung für das Lehramt an Realschulen und Hauptschulen, sofern seine Fächerverbindung dort zugelassen ist.

§ 33

Prüfungsbehörde, Prüfungsteile, Prüfungsverfahren

- (1) Die Bestimmungen der §§ 15 bis 17, 18 Nr. 2 und 3, 20 bis 22, 24, 25 und 27 bis 29 gelten entsprechend.
- (2) Eine schriftliche Prüfungsarbeit wird nicht gefordert.

§ 34

Ermittlung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses

- (1) Die Note für die Lehrbefähigung wird in der Schlußsitzung auf Grund der Beurteilungen, die über die Lehrproben vorliegen, und auf Grund der Beurteilungen der ausbildenden Schule (§ 11) festgesetzt.
- (2) Auf Grund der Noten für die mündliche Prüfung und die Lehrbefähigung wird das Gesamtergebnis ermittelt. Der Lehrbefähigung kommt dabei entscheidende Bedeutung zu.
- (3) Der Gymnasiallehreranwärter hat die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien bestanden, wenn seine Leistungen in beiden Prüfungsteilen wenigstens »ausreichend« sind.
- (4) Die Bestimmungen von § 23 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 35

Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Pädagogische Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Anlage 2), das vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel des Kultusministeriums versehen ist. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag der Schlußsitzung eingetragen.
- (2) Aus dem Bestehen der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien kann kein Anspruch auf Verwendung an einer öffentlichen Schule Baden-Württembergs hergeleitet werden.
- (3) Die Bestimmung des § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt V

Zusätzliche Ausbildung und Prüfung von Lehrern an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien zu Assessoren des Lehramts

§ 36

- (1) Wer die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien und nach einem zusätzlichen Studium eine Prüfung in einem Hauptfach bzw. in zwei Hauptfächern bestanden hat (§ 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung des Kultusministeriums vom 6. Juni 1966 – Ges. Bl. S. 101 –), kann unter Berufung ins Beamtenver-

hältnis auf Widerruf als Studienreferendar zu einem zusätzlichen Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Dieser dauert mindestens drei Tertiale (zwölf Monate); er kann vom Kultusministerium unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 auf ein Tertial (vier Monate) verkürzt werden.

(2) Der Studienreferendar wird in diesem Vorbereitungsdienst in die Methodik und Didaktik des Unterrichts auf der Oberstufe eingeführt. Die Ausbildung erstreckt sich auf alle Fächer des Studienreferendars. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts I entsprechend.

(3) Für die Pädagogische Prüfung gelten die Bestimmungen des Abschnitts II entsprechend. Die mündliche Prüfung erstreckt sich lediglich auf die Didaktik und Methodik der Oberstufe und dauert etwa ½ Stunde. Der Fachleiter besucht den Studienreferendar in wenigstens einer Unterrichtsstunde des von ihm vertretenen Faches, die auf der Oberstufe erteilt wird. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses besucht ihn wenigstens einmal.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Assessor des Lehramts« zu führen und erhält ein Zeugnis nach Anlage 1.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Für Studienreferendare, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Vorbereitungsdienst stehen, sind die Bestimmungen der Ordnung vom 19. März 1959 (U Nr. 3678 K.u.U. S. 189/1959) maßgebend.

(2) Für eine Übergangszeit von 5 Jahren dauert der Vorbereitungsdienst der Studienreferendare nur 4, der Vorbereitungsdienst der Gymnasiallehreranwärter nur 3 Tertiale, der zusätzliche Vorbereitungsdienst im Sinne von § 36 Abs. 1 nur ein Tertial. Das Kultusministerium kann auf Antrag eine Verlängerung um ein Tertial genehmigen.

Eine Anrechnung gemäß § 7 Abs. 2 darf die Dauer eines Tertials nicht übersteigen.

(3) Während der Übergangszeit erstreckt sich die Unterrichtsverpflichtung des Studienreferendars gemäß § 8 Abs. 5 nur auf acht Stunden wöchentlich.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 4 können bis 31. August 1970 Bewerber, die noch nicht älter als 40 Jahre sind, zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

STUTTGART, den 26. Juli 1967

DR. HAHN

Kultusministerium Baden - Württemberg

Zeugnis**über die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien**

Herr / Frau / Fräulein

geb. am in Kreis

bestand im die Wissenschaftliche/Künstlerische Prüfung für das
Lehramt an Gymnasien vor dem Wissenschaftlichen/Künstlerischen Prüfungsamt in

in als mit der Note

in als mit der Note

in als mit der Note

in als mit der Note

Den Vorbereitungsdienst hat er/sie am Seminar für Studienreferendare

..... vom bis besucht.

Der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien unterzog er/sie sich im

Herr / Frau / Fräulein hat die Prüfung mit Erfolg abgelegt und erhielt
die Gesamtnote

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Assessor(in) des Lehramts« zu führen.

Stuttgart, den

Der Vorsitzende des Pädagogischen Prüfungsamtes

(Siegel)

Kultusministerium Baden-Württemberg**Zeugnis****über die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien**

Herr / Frau / Fräulein

geb. am in Kreis

bestand im die
(Art der Prüfung)vor in
(Prüfungsbehörde) (Prüfungsort)

in als mit der Note

in als mit der Note

in als mit der Note

in als mit der Note

Den Vorbereitungsdienst hat er/sie am Seminar für Studienreferendare

..... vom bis besucht.

Der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien unterzog er / sie sich im

Herr / Frau / Fräulein hat die Prüfung mit Erfolg abgelegt und erhielt.....

die Gesamtnote

.....

Stuttgart, den

Der Vorsitzende des Pädagogischen Prüfungsamtes

(Siegel)

**Bekanntmachung des Kultusministeriums
über die Genehmigung einer Änderung der
Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungs-
zentrum Heidelberg**

Vom 25. Juli 1967

Das Kultusministerium hat als Stiftungsaufsichtsbehörde mit Erlaß vom 25. Juli 1967 H 2490/468 die Änderung des § 8 Abs. 1 der Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg – veröffentlicht im Gesetzblatt 1965 Seite 297 – genehmigt.

§ 8 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

»§ 8 (Verwaltungsrat)

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Direktorium bestellten Persönlichkeiten, von denen eine ein Jurist sein soll, dem Verwaltungsdirektor der Klinischen Universitätsanstalten Heidelberg und dem Vorsitzenden des Direktoriums.

Er wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende des Direktoriums kann nicht zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates sein.«

STUTTGART, den 25. Juli 1967

In Vertretung
GANTERT

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Nordwürttemberg über das Naturschutzgebiet
»Hülbe am Märtelesberg« auf Markung
Gnannenweiler, Gemeinde Steinheim am Albuch,
Landkreis Heidenheim**

Vom 14. Juli 1967

Auf Grund der §§ 4 und 15 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) sowie auf Grund des § 10 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 203) wird mit Zustimmung des Kultusministeriums Baden-Württemberg folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Flurstück 350 und ein daran anschließender, parallel

zur Westgrenze des Flurstücks 350 verlaufender 5 m breiter Streifen des Flurstücks 349 der Gemarkung Gnannenweiler, Gemeinde Steinheim am Albuch, mit einer Größe von etwa 21,12 a werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart aufgelegten Karte im Maßstab 1:2500 in roter Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Nordwürttemberg in Stuttgart und beim Landratsamt Heidenheim.

§ 2

(1) Im Schutzgebiet dürfen unbeschadet der in § 3 genannten Ausnahmen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon zu pflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonstige lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) Wohnwagen abzustellen, zu zelten, zu lagern oder Campingplätze anzulegen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern, in das Gewässer Chemikalien oder sonstige Stoffe einzubringen, Entwässerungsgräben anzulegen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- g) bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, Straßen oder Wege anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern.

§ 3

Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 4

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 bewilligt werden.

§ 5

Wer den Schutzbestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören (§ 22 des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

STUTTGART, den 14. Juli 1967

DR. SCHÖNECK

Hinweis

zu § 1 des Gesetzes zur Durchführung des deutsch-schweizerischen Vertrages über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz-Neuhausen am Rheinfall vom 20. Juni 1967 (Ges. Bl. S. 104).

Das Gesetz zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 19. Juli 1967 ist im Bundesgesetzblatt II 1967, S. 2029, verkündet worden.

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger vom Nr.	Tag des Inkrafttretens
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die teilweise Zulassung des Gemeingebrauchs am Speicherbecken »Stausee Münster« (Gemeinde Münster) im Landkreis Mergentheim. Vom 29. Juni 1967	56 15.7.1967	15.7.1967

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 27. März 1956 (Ges. Bl. S. 79) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Polizeiverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger vom Nr.	Tag des Inkrafttretens
Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über die Polizeistunde in Konstanz. Vom 17. Juli 1967	59 26.7.1967	26.7.1967
Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über die Polizeistunde in Waldshut. Vom 17. Juli 1967	59 26.7.1967	26.7.1967
Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über die Polizeistunde in der Stadt Weinheim anlässlich der Kirchweih am 12. August 1967. Vom 20. Juli 1967	59 26.7.1967	26.7.1967

Berichtigung

Im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg vom 4. Juli 1967 (Ges. Bl. S. 104) muß es in § 15 in der Überschrift anstatt »Ausscheidung« richtig heißen »Ausscheiden«.